

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 – 2024/25 unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten und dem Stadtrat zeitnah vorzulegen:

1. Der schulische Faktor wird ergänzt durch Indikatoren und Kennzahlen zu Schüler*innen in BuT-Leistungsbezug, Schüler*innen, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben sowie ausländische Schüler*innen.
2. ~~Für den Indikator zu Schulpflichtverletzungen zur Berechnung des schulischen Faktors werden nicht in Meldungen der Schulen an den FB Sicherheit der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt, sondern die festgestellte Anzahl an Schüler*innen, die Schulpflichtverletzungen begangen haben, die die Schulen auf Abfrage durch die Stadt Halle (Saale) anhand der Klassenbücher melden. Als Schulpflichtverletzung ist zu erfassen, wenn Schüler*innen mehr als 3 Tage im Schuljahr unentschuldig fehlen.~~
3. Zur Berechnung des sozialräumlichen Faktors bei Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien werden die Daten der vorläufigen Schulzuordnung zukünftiger 5. Klässler*innen sowie der Schüler*innen der 8. Klasse ausgewertet. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler*innen einer Schule kommen, wird der Durchschnitt gebildet. Es werden nur Stadtteile/ -viertel berücksichtigt aus denen mindestens 10 Schüler*innen unterrichtet werden.
4. Die Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze definieren für jeden Schulstandort einen Grundbedarf von 3 VZS, 2,5 VZS, 2 VZS, 1,5 VZS, 1 VZS oder 0 VZS (=Zusatzbedarf).
5. ~~Spezifischen Umständen an Schulen, die einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit begründen, soll durch Zusatzpunkte Rechnung getragen werden.~~